

Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren
Integration und Gleichstellung | Postfach 70 61 | 24170 Kiel

- Leitungskräfte der Kindertageseinrichtungen
- Trägerinnen und Träger von Kindertageseinrichtungen und deren Verbände
- Kommunale Landesverbände SH (KLV)
- Für die Kindertagespflege an die Jugendämter
- Landeselternvertretung (LEV)

-Ausschließlich per E-Mail-

29. Juni 2022

Elternversammlungen und Wahlen im neuen KiTaG

Sehr geehrte Damen und Herren,

eine hohe und verbindliche Elternbeteiligung ist ein wichtiges Qualitätsmerkmal der frühkindlichen Bildung und Betreuung. Das am 1. Januar 2021 in Kraft getretene Kindertagesförderungsgesetz (KiTaG) räumt der Elternversammlung und den damit verbundenen Wahlen von Elternvertretungen und Delegierten für die Kreiselternvertretungen einen besonders hohen Stellenwert ein. Dies ist auch daran zu erkennen, dass hierzu im KiTaG eine Förder Voraussetzung definiert ist. Eine erfolgreiche Durchführung ist somit sehr wichtig.

Daher möchte ich Sie mit diesem Schreiben gerne noch einmal darüber informieren, was im Kontext von Elternversammlungen und den damit verbundenen Wahlen nach dem KiTaG zu beachten ist und welche Aufgaben die Elternvertretungen dabei haben.

1. Wichtige Rahmenbedingungen von Elternversammlungen

Die Rahmenbedingungen für Elternversammlungen finden sich in § 32 KiTaG. Der Einrichtungsträger lädt im Kindergartenjahr zu **mindestens einer Elternversammlung** auf Gruppen- oder Einrichtungsebene **pro Halbjahr** ein. **Bis zum 30. September jeden Jahres werden auf der Elternversammlung oder den Elternversammlungen eine Elternvertretung sowie die Delegierten für die Wahl der Kreiselternvertretung gewählt.** Die Zahl

der Delegierten entspricht der Zahl der Gruppen der Einrichtungen; Ergänzungs- und Randzeitengruppen bleiben unberücksichtigt. Die Eltern haben gemeinsam eine Stimme pro Kind.

Der Einrichtungsträger gestaltet gemeinsam mit den Eltern das Wahlverfahren einschließlich des Verfahrens für die Neu- oder Nachwahl der Elternvertretung. Er meldet die gewählten Elternvertretungen und die gewählten Delegierten jeweils mit den Kontaktdaten an die Kreis- und Landeselternvertretung. Nutzen Sie hierbei bitte die elektronische Meldemöglichkeit auf der Homepage der Landeselternvertretung. Unter (kita-eltern-sh.de) können Sie die Gewählten melden und erhalten ergänzende Informationen.

Die Elternvertretung wählt aus ihrer Mitte eine Sprecherin oder einen Sprecher und eine Stellvertretung.

Da die Durchführung von Elternversammlungen für die Einrichtungen eine Fördervoraussetzung ist, bietet es sich an, auch den örtlichen Träger, also das Jugendamt, einzubeziehen.

Grundsätzlich gilt, dass für eine breite Beteiligung der Eltern möglichst viele Eltern an der Elternversammlung teilnehmen.

2. Aufgaben von Elternvertretungen

Die Elternvertretung vertritt die Interessen der Erziehungsberechtigten gegenüber dem Einrichtungsträger und wirkt auf eine angemessene Beteiligung von Eltern mit Migrationshintergrund und die Berücksichtigung ihrer Interessen hin.

Sie ist an den wesentlichen inhaltlichen und organisatorischen Entscheidungen der Kindertageseinrichtung rechtzeitig zu beteiligen, die insbesondere die Weiterentwicklung der pädagogischen Konzeption, die Aufnahmekriterien, die Öffnungs- und Schließzeiten, die Elternbeiträge oder die Verpflegung betreffen.

Der Einrichtungsträger unterstützt die Arbeit der Elternvertretung, insbesondere deren Kommunikation mit den Erziehungsberechtigten, und gibt ihr die für eine wirkungsvolle Beteiligung erforderlichen Auskünfte unter Berücksichtigung datenschutzrechtlicher Bestimmungen und der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse.

Er gibt der Elternvertretung vor seiner Entscheidung die Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme, berücksichtigt die Interessen der Eltern angemessen und wirkt auf eine einvernehmliche Lösung hin.

3. Das Wahlverfahren

Die Einrichtungen gestalten das Wahlverfahren gemeinsam mit den Eltern so, dass die Grundsätze einer freien und gleichen Wahl eingehalten werden:

- Jedem Mitglied der Elternversammlung muss die Gelegenheit zur Bewerbung für die Wahl und für eine persönliche Vorstellung gegeben werden.
- Bei der Durchführung einer Elternversammlung per Videokonferenz sollten „geeignete informationstechnische Übertragungsverfahren“ genutzt werden. Diese müssen einen Datenschutz-Grundstandard erfüllen (deutscher/europäischer Dienstleister, Serverstandort innerhalb der EU, nachgewiesene Datenschutzkonformität).
- Auch bei einer digitalen Elternversammlung gehört eine Vorstellung und Diskussion dazu. Dies gilt auch für die offene Wahl mit Stimmabgabe per Handzeichen.
- Wenn ein wahlberechtigtes Elternteil eine geheime Wahl wünscht, muss die Wahl unter Verwendung von Stimmzetteln durchgeführt werden.
- Und auch bei einer digitalen Wahl kann eine geheime Wahl erfolgen, indem im Nachhinein die Wahl per Brief durchgeführt wird.
- Grundsätzlich ist auch eine digitale Abstimmung im Rahmen einer Online-Sitzung denkbar. Das hierzu verwendete Tool muss ebenfalls den oben beschriebenen Datenschutz-Grundstandard erfüllen und darüber hinaus sicherstellen, dass pro Kind nur eine Stimme abgegeben werden kann und die Wahl trotzdem geheim erfolgt.

4. Wahlen zur Kreiselternervertretung (KEV)

Es zählt zu den Fördervoraussetzungen des KiTaG, dass Einrichtungsträger zu Elternversammlungen einladen, damit neben einer Elternvertretung auch Delegierte für die Kreiselternervertretung gewählt werden. Die Zahl der Delegierten pro Einrichtung orientiert sich an der Anzahl der Gruppen. Sehr selten kann es der Fall sein, dass es Einrichtungen trotz aller Bemühungen und umfassender „Werbung“ im Vorfeld nicht gelingt, eine ausreichende Anzahl an Delegierten zu finden. Wir empfehlen in einem solchen Fall, dass sich die Einrichtung mit dem örtlichen Träger und der Standortgemeinde in Verbindung setzt, um die Situation gemeinsam zu beraten und Lösungswege zu finden.

5. Organisation der Kreiselternervertretungen

Die Eltern wählen bis zum 31. Oktober jeden Jahres eine Kreiselternervertretung für jeden örtlichen Träger. Wahlberechtigt und wählbar sind die in den Elternversammlungen gewählten Delegierten sowie Delegierte aus den Reihen der Eltern von im Gebiet des örtlichen Trägers in Kindertagespflege geförderten Kindern. Der örtliche Träger schafft ein geeignetes Verfahren zur Auswahl der Delegierten für die Kindertagespflege; die Kreise können die Durchführung auf die kreisangehörigen Gemeinden übertragen.

Die Kreiselternervertretung besteht aus bis zu zwölf Mitgliedern. Frauen und Männer sollen zu gleichen Teilen vertreten sein. Die Kreiselternervertretung wählt aus ihren Reihen zwei Vorsitzende, darunter mindestens eine Frau.

Der örtliche Träger unterstützt die Kreiselternervertretung insbesondere durch räumliche und personelle Ressourcen bei der Organisation und Durchführung der Wahl und meldet die gewählte Kreiselternervertretung an die Landeselternervertretung und an das Ministerium. Nutzen Sie hierbei bitte die elektronische Meldemöglichkeit auf der Homepage der Landeselternervertretung. Unter (kita-eltern-sh.de) können Sie die Gewählten melden und erhalten ergänzende Informationen.

Die Organisation der Wahl der Kreiselternervertretungen sollte in enger Abstimmung zwischen der Kreiselternervertretung und dem örtlichem Jugendhilfeträger erfolgen. Zu klären ist vor allem, welche Aufgaben von den ehrenamtlichen Mitgliedern der Kreiselternervertretungen und der Verwaltung wahrgenommen werden sollen. Es gilt insbesondere zu entscheiden, auf welche Weise gewählt werden soll, also ob als Präsenzveranstaltung, in Form einer Briefwahl oder elektronisch gewählt werden soll. Auch sind Wahlhelferinnen und -helfer zu finden und die Dokumentation der Wahl zu klären. Soweit keine Satzung vorliegt, ist die Wahlordnung durch die Delegiertenversammlung selbst festzulegen. Es ist sicherlich sinnvoll, dass die Verwaltung oder die Kreiselternervertretung einen Vorschlag macht und über diesen zu Beginn der Versammlung oder vor der Briefwahl oder elektronischen Wahl abstimmen lässt. Die Anzahl der zu wählenden Kreiselternervertreterinnen und -vertreter ist zwingend vorab durch die Delegierten festzulegen. Für die Durchführung der Wahl werden selbstverständlich die Daten der gewählten Elternervertretungen und Delegierten benötigt. Die Einrichtungen melden die Wahlergebnisse an die Kreiselternervertretung und Landeselternervertretung.

Ich hoffe sehr, dass diese Informationen Sie dabei unterstützen, die anstehenden Wahlen in gelingender Kooperation erfolgreich durchzuführen. Hierfür wünsche ich Ihnen gutes Gelingen!

Mit freundlichen Grüßen



Thorsten Wilke

-Leiter des Landesjugendamtes-

Allgemeine Datenschutzinformationen:

Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) der Europäischen Union. Weitere Informationen erhalten Sie hier:

<https://www.schleswig-holstein.de/DE/Serviceseiten/Datenschutzerklaerung/datenschutzerklaerung.html>